

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuer bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

KOM(84) 182 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 2. April 1984)

(84/C 102/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/443/EWG ⁽²⁾, wird für Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden aus Drittländern eingeführt werden, eine Steuerbefreiung gewährt, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat:

Der Gesamtwert der für diese Steuerbefreiung in Betracht kommenden Waren darf je Person fünfundvierzig ECU nicht übersteigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG können die Mitgliedstaaten diese Freigrenze für Reisende unter fünfzehn Jahren bis auf dreiundzwanzig ECU verringern.

Es ist angebracht, den realen Wert dieser Freibeträge beizubehalten und nach und nach zu erhöhen.

Ferner sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die von den internationalen Fachorganisationen zugunsten der Reisenden empfohlen worden sind, insbesondere die Bestimmungen der Anlage F 3 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.

Die letztgenannten Ziele könnten dadurch erreicht werden, daß die Freigrenze auf der Grundlage eines mehrjährigen Programms, das auch für Kinder unter fünfzehn Jahren gilt, erhöht wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „fünfundvierzig ECU“ ersetzt durch:

„— ab 1. Januar 1985 einen Betrag von sechzig ECU;

— ab 1. Januar 1986 einen Betrag von siebenzig ECU;

— ab 1. Januar 1987 einen Betrag von achtzig ECU;

— ab 1. Januar 1988 einen Betrag von fünfundachtzig ECU.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „bis auf dreiundzwanzig ECU“ ersetzt durch:

„— ab 1. Januar 1985 bis auf dreißig ECU;

— ab 1. Januar 1986 bis auf fünfunddreißig ECU;

— ab 1. Januar 1987 bis auf vierzig ECU;

— ab 1. Januar 1988 bis auf fünfundvierzig ECU.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1985 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 14. 7. 1982, S. 35.